

108. 1. Unter welchen Voraussetzungen findet Beschwerde gegen einen Beschluß des Berufungsgerichtes statt, durch welchen ein Antrag des Beklagten, anzuordnen, daß die Zwangsvollstreckung aus dem Urteile der ersten Instanz nur gegen Sicherheitsleistung stattfinden, zurückgewiesen ist?

2. Kann eine Anordnung der bezeichneten Art auch dann getroffen werden, wenn das Urteil, aus welchem die Zwangsvollstreckung stattfinden soll, erst in der Berufungsinstanz für vorläufig vollstreckbar erklärt ist?

C.P.D. §§ 719. 707. 534.

VII. Civilsenat. Beschl. v. 11. Januar 1901 i. S. R. (Bekl.) w. M. (Kl.). Rep. VII. 3/01.

I. Kammergericht Berlin.

Auf Beschwerde des Beklagten ist ein Beschluß des Berufungsgerichtes aufgehoben, im weiteren jedoch die Entscheidung dem genannten Gerichte überlassen.

Gründe:

„Wäre der Antrag der Beklagten vom 19. November 1900 lediglich nach seiner Wortfassung zu beurteilen, so würde er auf unmittelbare Aufhebung des nach mündlicher Verhandlung ergangenen Beschlusses vom 27. Oktober 1900, durch welchen das Urteil der ersten Instanz in Höhe von 6389,88 M nebst Zinsen ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt ist, gerichtet sein; die Begründung des Antrages ergibt aber nicht, daß die Beklagte eine solche Anordnung für zulässig erachtet und erstrebt hätte, sondern im Gegenteil, daß der Antrag auf eine den §§ 719. 707 C.P.D. entsprechende,

speziell dahin gehende Anordnung gerichtet sein soll, daß die Zwangsvollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung stattfinden. In diesem Sinne ist der Antrag auch vom Berufungsrichter aufgefaßt und beschieden. Die jetzt vorliegende Beschwerde nimmt den gleichen Standpunkt ein.

Als Grund der Zurückweisung des Antrages ist im angefochtenen Beschlusse angegeben, daß die Voraussetzungen der §§ 719. 707 C.P.D. nicht nachgewiesen seien. In der Rechtsprechung des Reichsgerichtes ist nun bereits anerkannt, daß durch die Vorschrift des letzten Absatzes des § 707 die Anfechtung eines Beschlusses über einen der im ersten Absatz bezeichneten Gegenstände dann nicht ausgeschlossen wird, wenn das Gericht den Antrag nicht in Bethätigung des ihm zustehenden Ermessens, sondern deshalb zurückgewiesen hat, weil es die gesetzlichen Voraussetzungen der Maßregel nicht als vorliegend erachtet.

Vgl. Jurist. Wochenschr. von 1886 S. 315 Nr. 6, von 1896 S. 600 Nr. 17, und von 1900 S. 736 Nr. 4.

Eben dies aber ist der Inhalt des angefochtenen Beschlusses. In demselben kommt nicht zur Erscheinung, daß das Berufungsgericht das Vorhandensein eines die Anwendung des Gesetzes an sich begründenden Falles angenommen, aber die beantragte Anordnung nach Lage der Umstände nicht für angezeigt erachtet hätte; für eine bloße Ungenauigkeit des Ausdruckes ergiebt der Inhalt des Beschlusses keine genügende Grundlage. Es handelt sich mithin um die Ablehnung einer sachlichen Entscheidung.

Die hiernach zulässige Beschwerde ist aber auch begründet. Die §§ 719. 707 C.P.D. sind auch auf den Fall anwendbar, daß das Urteil, aus welchem die Zwangsvollstreckung stattfinden soll, erst in der Berufungsinstanz gemäß § 534 C.P.D. für vorläufig vollstreckbar erklärt, oder daß, wenn in erster Instanz die vorläufige Vollstreckbarkeit nur gegen Sicherheitsleistung ausgesprochen war, diese Bedingung in der Berufungsinstanz in Wegfall gebracht ist. . . .